



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Morel Bertrand / Kolly Nicolas / Collaud Romain / Collomb Eric / **2021-GC-46**
Schneuwly Achim / Dorthe Sébastien / Genoud (Braillard) François /
Demierre Philippe / Moussa Elias / Marmier Bruno

Rechtswissenschaftliche Fakultät am Thierryturm: genug gewartet

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit dem am 23. März 2021 eingereichten und begründeten Auftrag erinnern die zehn mitunterzeichnenden Grossräte daran, dass im Jahr 2013 ein Kredit von 8 222 000 Franken für Studien und Landerwerb für den Bau eines Gebäudes für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg auf dem Gelände des Thierryturms in Freiburg gesprochen worden ist. Dieser Kredit umfasst einen Betrag von 1 720 000 Franken für den Erwerb des Gebäudes, das sich im Besitz der Stiftung Le Tremplin befindet.

Damals, so die Verfasser des Auftrags, habe der Staatsrat geplant, bis spätestens 2016 einen Verpflichtungskredit vorzulegen. Im Jahr 2017 habe der Staatsrat angedeutet, dass ein Verordnungsentwurf noch vor dem Frühjahr 2019 an den Grossen Rat übermittelt werden könnte. Im Jahr 2019 habe der Staatsrat dann erklärt, dass eine Beschwerde gegen die Zuschläge der Ingenieurleistungen und die Suche nach Lösungen für den Umzug der Stiftung Le Tremplin zu einer Verzögerung des Bauprojekts führten. Schliesslich sei auch nicht klar, welche Beträge für den Umzug der Stiftung Le Tremplin tatsächlich nötig sind.

Die Mitunterzeichner sind unzufrieden mit der Behandlung dieses Dossiers durch den Staatsrat und seine Ämter und stellen deshalb folgende Forderungen:

1. Gewährung des zusätzlich benötigten Betrags (8 bis 10 Mio. – 1,7 Mio. = 6,3 bis 8,3 Mio.), um den Umzug der Stiftung Le Tremplin zu ermöglichen; bei Bedarf ist dem Grossen Rat ein entsprechender Dekretsentwurf vorzulegen;
2. Abschluss der Vereinbarung mit der Stiftung Le Templin für deren Umzug bis zum 30. Juni 2021 durch die Gewährung dieser zusätzlichen Mittel;
3. Vorlage an den Grossen Rat vor der Dezembersession 2021 des Baukredits für den Bau des Gebäudes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

Dem vorliegenden Auftrag ist ein Antrag für ein beschleunigtes Verfahren (Art. 174 GRG) beigelegt, mit dem der Staatsrat aufgefordert wird, dringlich auf diesen Auftrag zu antworten, damit der Grosse Rat ihn in seiner Mai-Session 2021 prüfen und gegebenenfalls erheblich erklären kann.

II. Antwort des Staatsrats

Wie die Grossräte ist auch der Staatsrat der Auffassung, dass die Universität Freiburg für den Kanton von grosser Bedeutung ist. Als Standortkanton profitiert Freiburg nämlich sowohl materiell als auch immateriell von der Universität in überdurchschnittlich hohem Mass, sodass er seit jeher bereit war und auch in Zukunft sein wird, einen im Vergleich zu anderen Kantonen bedeutenden Teil seiner Ressourcen für den Betrieb und die Entwicklung der Universität und der Hochschulen im Allgemeinen aufzuwenden. In diesem Zusammenhang wurden 2009 die ersten Weichen für den Bau eines neuen Gebäudes für die Rechtswissenschaftliche Fakultät gestellt.

Am 3. Juli 2013 unterzeichnete der Staat Freiburg einen Terminverkaufsvertrag mit der Stiftung Le Tremplin für den Erwerb des Grundstücks Art. Nr. 16118 der Gemeinde Freiburg, der sich im Perimeter des Projekts Thierryturm befindet, für den Betrag von 1,7 Millionen Franken. In diesem Vertrag ist festgelegt, dass der Staat das Grundstück, auf dem das Gebäude von Le Tremplin steht, nur dann erwerben kann, wenn am Ende eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung, d. h. am 3. Juli 2023, die folgenden zwei kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- > Promulgierung durch den Staatsrat des vom Grossen Rat beschlossenen Dekrets; und
- > Umzug der Dienste der Stiftung Le Tremplin an einen neuen Standort, wobei der Staat Freiburg sich verpflichtet, die Stiftung bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten zu unterstützen.

Im Vertrag steht ausserdem, dass der Staat, falls die Stiftung Le Tremplin am Ende der zehnjährigen Frist keine neuen Räumlichkeiten gefunden hat, durch Zahlung des vereinbarten Preises dennoch Eigentümer des Gebäudes werden kann. In diesem Fall muss der Staat jedoch der Stiftung Le Tremplin einen Mietvertrag für einen Zeitraum bis zu ihrem Umzug gewähren, vorbehaltlich des baufälligen Zustands des Gebäudes, eine Klausel, die den Auszug der Stiftung um mehrere Jahre nach dem Stichtag vom 3. Juli 2023 verzögern könnte, wenn sie keine Lösung findet, die ihren Bedürfnissen entspricht.

Derzeit werden drei Projekte zur Unterbringung der Stiftung untersucht, die jedoch alle noch einer detaillierten Analyse bedürfen, bevor sie finalisiert werden können. Die Zahlungsrahmen können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Mit Blick auf eine Vereinbarung führt der Staat Freiburg Gespräche mit der Stiftung Le Tremplin, um die Realisierbarkeit der Optionen, die der Stiftung offenstehen, die für einige der Varianten notwendige Übertragung von Vermögenswerten und deren Bewertung sowie eine Zwischenlösung für den Umzug zu prüfen.

Die in diesem Stadium der Gespräche mit dem Stiftungsrat vereinbarte Zwischenlösung besteht darin, einen Teil des Gebäudes im Besitz des Staats Freiburg an der Route des Arsenaux 16, aus dem der derzeitige Hauptnutzer, das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (BSMA), Ende 2021 ausziehen wird, für die Bedürfnisse der Stiftung herzurichten. Das Gebäude befindet sich in einem Zustand, der nur geringfügige Arbeiten erfordert. Die Heizung (Kessel und internes Verteilungssystem) muss jedoch ausgetauscht werden. Ein Spezialist kalkuliert derzeit die Kosten dafür.

Bezüglich der Entwicklung des Projekts Thierryturm sei daran erinnert, dass es Gegenstand eines Wettbewerbs im Jahr 2014 war, der zur Ernennung des Preisträgers, des Büros Ruprecht Architekten GmbH aus Zürich, führte.

Um dieses Projekt fortzuführen, wird es derzeit vom Hochbauamt (HBA) an die aktuellen Normen angepasst. Diese Studienphasen, die das Siegerprojekt des Wettbewerbs konkretisieren, ermöglichen die Entwicklung der Elemente, die für die Ausarbeitung und Kalkulation des Investitionskredits sowie für die Einreichung der Baubewilligung unerlässlich sind.

Was den Dringlichkeitsantrag anbelangt, so ist der Staatsrat nicht dagegen, dass er vom Grossen Rat bestätigt wird, weil unabhängig davon alles getan wird, damit dieses Projekt trotz seiner Komplexität so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann und weil die Wünsche der Auftragnehmer weitgehend mit den geplanten nächsten Schritten übereinstimmen.

Nach den allgemeinen Erwägungen kann der Staatsrat auf die im Auftrag gestellten Forderungen eingehen.

- 1. Gewährung des zusätzlich benötigten Betrags (8 bis 10 Mio. – 1,7 Mio. = 6,3 bis 8,3 Mio.), um den Umzug der Stiftung Le Tremplin zu ermöglichen; bei Bedarf ist dem Grossen Rat ein entsprechender Dekretsentwurf vorzulegen.*

Wie bereits erwähnt, muss die Stiftung Le Tremplin für die endgültige Lösung noch einer der derzeit untersuchten Optionen zustimmen. Entscheidend sind die Kriterien Raumprogramm, Kosten und Geschwindigkeit der Verwirklichung.

Zurzeit wird alles unternommen, damit der Umzug spätestens im Frühjahr 2023, d. h. einige Monate vor Baubeginn des neuen Gebäudes für die Rechtswissenschaftliche Fakultät, stattfinden kann; dies bedingt, dass alle für den Baubeginn notwendigen Etappen möglichst rasch durchgeführt werden (Projektstudien, Ausarbeitung des Ausführungsprojekts, Kostenschätzung aufgrund der ersten eingereichten Offerten, Baubewilligung, Baukredit, Volksabstimmung). Zu diesem Zeitpunkt wird entweder die Stiftung an einen Ort umziehen können, der eine dauerhafte Lösung darstellt, oder es muss eine Zwischenlösung gefunden werden.

Der Betrag, der für den Umzug der Stiftung benötigt wird, kann in den nächsten Monaten berechnet werden, nachdem die Optionen für eine endgültige oder eine vorübergehende Lösung klarer umrissen wurden. In Verbindung mit den anderen Kostenfaktoren und möglichen Kompensationen aus den Betriebsbudgets (derzeit an Dritte gezahlte Miete, zusätzliche Abschreibungen und Zinsen, die im Finanzplan 2022–2023 vorgesehen sind, eigene Kapitaleinlagen der Stiftung usw.) kann dann festgestellt werden, ob die zusätzlichen Beträge Gegenstand eines Dekretsentwurfs sein müssen oder ob sie in erster Linie durch zusätzliche Abschreibungen und Zinsen im Betriebsbudget der Stiftung gedeckt werden.

- 2. Abschluss der Vereinbarung mit der Stiftung Le Templin für deren Umzug bis zum 30. Juni 2021 durch die Gewährung dieser zusätzlichen Mittel, zumindest aber Abschluss einer Grundsatzvereinbarung mit der Stiftung Le Templin bis zu diesem Datum.*

Die Gespräche für eine Vereinbarung mit der Stiftung Le Tremplin sind im Gange und beinhalten Folgendes:

- > grundsätzliche Einigung über die endgültige Lösung, Einbezug der Stiftung in die Entwicklung dieser Lösung, vorbehaltlich der oben genannten Raumprogramm-, Kosten- und Zeitkriterien;
- > Vereinbarung für einen frühestmöglichen Umzug, spätestens jedoch im Frühjahr 2023 in die endgültigen Räumlichkeiten und, falls diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht verfügbar sind, eine

Zusage der Stiftung, eine Übergangslösung zu beziehen, wobei dieser Umzug früher als im Frühjahr 2023 erfolgen kann, d. h. sobald die Lieferfristen für die Übergangslösung bekannt sind.

3. *Vorlage an den Grossen Rat vor der Dezembersession 2021 des Baukredits für den Bau des Gebäudes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg für die Umsetzung des Projekts, das 2014 Gegenstand eines Architekturwettbewerbs war.*

Wie eingangs erwähnt, bestehen die nächsten Schritte im Zusammenhang mit der vorgesehenen Vereinbarung zur Klärung des Zeitpunkts des Umzugs der Stiftung Le Tremplin darin, eine Übergangslösung sowie eine endgültige Lösung, die den Bedürfnissen der Stiftung entspricht, zu finden. Parallel dazu kann das Siegerprojekt des Wettbewerbs verfeinert und das Verfahren für den Start der nächsten Projektetappen eingeleitet werden.

Die Aktualisierung des Projekts von 2014 gemäss aktuellen Normen und Bedürfnissen der Universität sind notwendige Etappen, bei denen die Fristen in Abhängigkeit von den Auflageverfahren berücksichtigt werden müssen. Die nächsten Schritte, die parallel zu den laufenden Verhandlungen mit der Stiftung Le Tremplin durchgeführt werden, sind wie folgt: Fertigstellung bis Ende 2021 des Projekts auf der Grundlage des Wettbewerbs von 2014; öffentliche Auflage des Projekts im Jahr 2022 und Erlangung der Baubewilligung bis Ende 2022; Eingang der Angebote infolge der Ausschreibungen und Ausführungsprojekt bis Anfang 2023.

Zudem wurde nach den Prozessanalysen, die infolge der Kreditüberschreitung bei mehreren Bauprojekten durchgeführt wurden, beschlossen, die Gesuche für Verpflichtungskredite für den Bau von Gebäuden wie bei schon Strassenbauprojekten zwei SIA-Teilphasen später vorzulegen, weil so die Mehrheit der Offerten der Ausschreibungen bereits vorliegen und eine grössere Kostensicherheit gegeben ist, wenn dem Grossen Rat ein Kreditbegehren vorgelegt wird. In diesem Zusammenhang und vorbehältlich unvorhergesehener Umstände, die sich insbesondere aus den Baubewilligungsverfahren ergeben könnten, ist die Vorlage der Botschaft für den Verpflichtungskredit an den Grossen Rat für das Frühjahr 2023 vorgesehen.

Zusammenfassend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, den vorliegenden Auftrag anzunehmen und den Dringlichkeitsantrag zu bestätigen.

17. Mai 2021